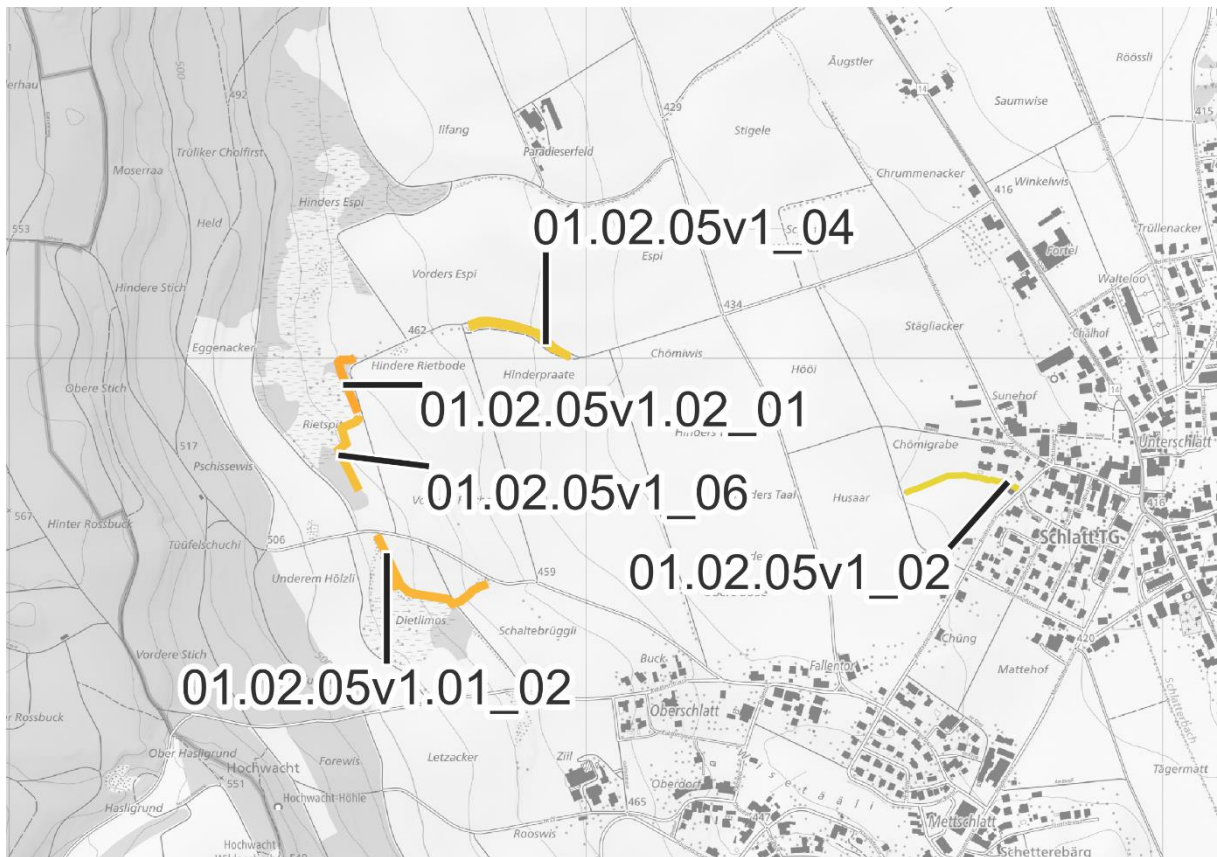


Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer 01.02.05v1 Chömigrabe und Dietlimosbach 01.02.05v1.01



Bearbeitung (Nr. 2703):




Winzeler + Bühl | Raumplanung und Regionalentwicklung

Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen | Tel. 052 624 32 32 | info@regional-entwicklung.ch | www.regionalentwicklung.ch

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fließgewässer


fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Chömigrabe / 01.02.05v1	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraum abschnitt	01.02.05v1_02	Definition Abschnitt:	Von Ausdolung bis Eindolung
Gewässerabschnitt von	2'694'750,9; 1'279'772,8l		
Gewässerabschnitt bis	2'694'554,4; 1'279'765,4		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
		<p>Neues Foto</p>	
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Das Gewässer fliesst leicht mäandrierend in einen flachen Graben. Er ist stellenweise mit Ufergehölz bestehend aus Bäumen und teilweise dichten Strauchhecken gesäumt. Der Grossteil des Ufergehölz liegt auf der nördlichen Seite.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS – Analyse gibt ein Sohlenbreite von 0,45 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als nicht existent ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,3 Meter, die Breitenvariabilität wird als ausgeprägt eingestuft.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Da dieser Abschnitt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und einen natürlichen Charakter verfügt, wird auf eine Vergleichsstrecke verzichtet.		

Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in der Siegfriedkarte (TA25) 1922 in einem nach Süden ausgeprägten Bogen festgehalten. Der heutige Verlauf verfügt über einen nach Norden gerichteten Bogen entlang des Siedlungsgebietes. Es ist anzunehmen, dass der heutige Verlauf künstlich in seine Lage gebracht wurde, in Zusammenhang mit seiner über weite Strecken laufenden Eindolung. Die natürliche Sohlenbreite wird im historischen Lauf zwischen 0,2 – 0,5 Meter angenommen.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,4 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, den historischen Karten sowie dem Korrekturfaktor von 1.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Nein	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Ja, es besteht eine mittlere Gefährdung bei HQ30; eine mittlere bis leichte Gefährdung bei HQ100 und eine leichte Gefährdung bei HQ300.		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Ja, Umliegung des eingedolten Bachabschnittes und Vergrösserung der Eindolungsöffnung, hierbei handelt es sich um einen Abschnitt, welcher in einem separaten Verfahren festgelegt wird.		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Aufgrund der Fehlenden oder ungenauen Abflussdaten kann aus wasserbaulicher Sicht zu diesem Zeitpunkt keine begründete Erweiterung des Gewässerraums festgelegt werden. Dies wurde mit dem durch die Gemeinde beauftragten Wasserbaubüro abgesprochen. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Projektes mehr Raum benötigen, als mit dem jetzigen Gewässerraum gewährleistet werden kann, muss der Gewässerraum projektbezogen überarbeitet werden.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt wird durch Art. 41a Abs. 3 nicht tangiert.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Aus Sicht von «Natur & Landschaft» ist in diesem Abschnitt keine Erhöhung notwendig.	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.	
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Nein	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Ja, es befinden sich ein Schopf, eine Scheune auf Parzelle 222 im Gewässerraum. Ansonsten diverse unbefestigte Gartenanlagen.	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Es sind 1761,8m ² Fruchtfolgefläche in diesem Abschnitt betroffen: Parz. Nr.221: 436,5m ² Parz. Nr.222: 1014,8m ² Parz. Nr.823: 281,1m ² Parz. Nr.894: 14,8m ² Parz. Nr.896: 7,6m ² Parz. Nr.897: 1,5m ² Parz. Nr.953: 5,5m ²	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Chömigrabe / 01.02.05v1	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraum abschnitt	01.02.05v1_04	Definition Abschnitt:	Von Eindolung bis Ausdolung
Gewässerabschnitt von	2'693'973,5; 1'280'001,6		
Gewässerabschnitt bis	2'693'798,5; 1'280'052,2		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Bach fliesst in einem breiten Graben, die Ufer fallen gleichmässig zum Bach ab. Das nördliche Ufer ist etwas flacher als das Südliche. Der Graben ist beidseitig von Bäumen und Sträuchern begleitet. Die Gerinnesohle besteht aus losem Kies. Der ganze Abschnitt hat einen natürlichen Charakter.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS – Analyse gibt ein Sohlenbreite von 0,7 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als ausprägt ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,4 – 0,6 Meter, die Breitenvariabilität ist jedoch korrekt ausgewiesen.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Der Abschnitt verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und einen natürlichen Charakter. Es wird auf eine Vergleichsstrecke verzichtet.		

Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in den Siegfriedkarten TA25 1909/1922 als weitläufiger Mäander dargestellt. Bereits in den Karten von 1922 ist zu erkennen, dass der Bach in einem Graben verläuft. Der heutige Abschnitt ist noch an derselben Stelle, lediglich die eingedolten Strecken entsprechen nicht mehr dem historischen Lauf. Es ist auch nicht klar erkennbar, ob der Verlauf, wie er auf der Karte abgebildet ist, natürlich ist. Es ist anzunehmen, dass der Bach schon früh durch Geländeänderungen gelenkt wurde. Die natürliche Sohlenbreite wird im historischen Lauf zwischen 0,3 – 0,5 Meter angenommen.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,5 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, den historischen Karten sowie dem Korrekturfaktor von 1.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ja	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Nein		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist mittel.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet 1418 Espi Hölzli und im Naturschutzgebiet (2,4) gemäss Kantonalem Richtplan, welche eine gewässerrelevante Vernetzungs- und Lebensraumfunktion haben.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Der Gewässerraum wird um 4 Meter erhöht. (Siehe Interessenabwägung im Planungsbericht)	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.	
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.		

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen wird der Gewässerraum asymmetrisch entlang der Parzellengrenze auf den Parzellen Nr. 695 und 723 geführt; wo dies aufgrund des minimalen Gewässerraumes nicht möglich ist, wird der Gewässerraum symmetrisch geführt. Auf der Südseite werden die Spitzen des Verlaufes aus geglättet, so wird ein unübersichtlicher Gewässerlauf verhindert. Es kann auf der ganzen Länge min. 5,5 Meter Gewässerraum eingehalten werden. Durch das Ausglätten wird die natürliche Dynamik des Gewässers besser berücksichtigt.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Nein	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Es sind 131,8m ² Fruchtfolgefläche in diesem Abschnitt betroffen Parz. Nr. 1280: 130,1m ² Parz. Nr. 1305: 1,7m ²	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Chömigrabe / 01.02.05v1	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraum abschnitt	01.02.05v1_06	Definition Abschnitt:	Von Beginn Eindolung bis Gewässerende
Gewässerabschnitt von	2'693'607,3; 1'279'899,8		
Gewässerabschnitt bis	2'693'607,2; 1'279'769,7		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Das Gewässer fliesst parallel zum Hang. Es befindet sich teilweise im Moorgebiet Rietspitz und ist von dichtem Ufergehölz begleitet. Der Bach fliesst entlang des Waldes und ist sehr schmal.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS – Analyse gibt ein Sohlenbreite von 0,3 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als eingeschränkt ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,1 – 0,4 Meter, die Breitenvariabilität wird als ausgeprägt eingestuft.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Der Abschnitt verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und einen natürlichen Charakter. Es wird auf eine Vergleichsstrecke verzichtet.		
Historische Dokumente	In den Siegfriedkarten TA25 1909/1922 entsprang der Bach "Chömigrabe" am Waldsaum und lief in eine Senke, welche senkrecht zum Hang abwärts verlief. Der heutige Verlauf gab es damals nicht. Somit können		

	aus den historischen Werken keine Erkenntnisse für die natürliche Sohlenbreite gezogen werden.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,3 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, sowie dem Korrekturfaktor von 1.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ja	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Nein		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist gross.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet 1418 Espi Hölzli und im Naturschutzgebiet (2,4) gemäss Kantonalem Richtplan, welche eine gewässerrelevante Vernetzungs- und Lebensraumfunktion haben.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Der Gewässerraum wird um 4 Meter erhöht. Da keine Fruchtfolgeflächen betroffen sind und der erhöhte Gewässerraum kein Ackerland beansprucht wird auf eine Interessenabwägung verzichtet.	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.	
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.		
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.		
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine		

Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Nein	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Nein	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Dietlimosbach / 01.02.05v1.01	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraum abschnitt	01.02.05v1.01_02	Definition Abschnitt:	Von Ausdolung bis Ende Gewässer
Gewässerabschnitt von	2'693'830,5; 1'279'607,9		
Gewässerabschnitt bis	2'693'638,4; 1'279'692,8		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Das Gewässer fliesst entlang des Moorgebiets Dietlimos und ist in weiten Teilen von Gehölzen gesäumt. Der Bach wächst von aus einem schmalen Gerinne in einen kleinen Strom. Der Bach weist über den Grossteil dieses Abschnittes einen natürlichen unverbauten Verlauf. Lediglich vor der Eindolung wurde ein Geschiebefänger eingebaut und das Ufer befestigt.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS – Analyse gibt ein Sohlenbreite von 0,3 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als ausprägt ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,5 – 0,7 Meter, die Breitenvariabilität ist jedoch korrekt ausgewiesen.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Der Abschnitt verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und einen natürlichen Charakter. Es wird auf eine Vergleichsstrecke verzichtet.		

Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in den Siegfriedkarten TA25 1909/1922 als gerader, senkrecht zum Hang fließender Bach eingezeichnet. Er entsprang direkt aus dem Moor «unter dem Hölzli» heute Dietlimos, und floss senkrecht zum Hang Richtung Chömigrabe. Es ist anzunehmen, dass der heutige Verlauf künstlich angelegt wurde. Die natürliche Solenbreite wird im historischen Lauf zwischen 0,4 – 0,7 Meter angenommen.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,6 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, den historischen Karten, sowie dem Korrekturfaktor von 1.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ja	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Nein		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist gross.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet 1418 Espi Hölzli und im Naturschutzgebiet (2,4) gemäss Kantonalem Richtplan, welche eine gewässerrelevante Vernetzungs- und Lebensraumfunktion haben.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Der Gewässerraum wird um 4 Meter erhöht. (Siehe Interessenabwägung im Planungsbericht)	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.	
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.		
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.		

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 Meter inkl. + 5 bei Weiher	
Anpassung an bestehende Linien	Nein	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Es sind 717,7m ² Fruchtfolgefläche in diesem Abschnitt betroffen: Parz. Nr.1284: 1,3m ² Parz. Nr.1286: 696,2m ² Parz. Nr.1287: 12,6m ² Parz. Nr.1288: 5,5m ² Parz. Nr.1290: 0,4m ² Parz. Nr.1293: 1,7m ²	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Chömigrabe / 01.02.05v1.02	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraum abschnitt	01.02.05v1.02_01	Definition Abschnitt:	Von Ausdolung bis Gewässerende
Gewässerabschnitt von	2'693'600,4; 1'279'999,9		
Gewässerabschnitt bis	2'693'605,2; 1'279'905,0		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Das Gewässer fliesst parallel zum Hang, bis er nach einer Linkskurve in ein Tobel fällt und dort bis zum Abschnittsende fliesst. Es befindet sich teilweise im Moorgebiet Rietspitz und ist von dichtem Ufergehölz begleitet. Das Tobel ist wenig bewachsen und felsig. Der Abschnitt ist sehr natürlich.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Es gibt keine Daten der GIS-Analyse zu diesem Abschnitt aufgrund fehlender Daten zum Abschnitt. Die bestehende Sohlenbreite beträgt zwischen 0,4 - 0,5 Meter.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Der Abschnitt verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und einen natürlichen Charakter. Es wird auf eine Vergleichsstrecke verzichtet.		

Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in den Siegfriedkarten TA25 1909/1922 als senkrecht zum Hang fließend dargestellt. Der Abschnitt im Tobel entspricht dem historischen Verlauf. Der historische Verlauf ist im multidirektionalen Relief noch gut im Moor erkennbar und wird auch heute noch Wasser zubringen. Es ist anzunehmen, dass der historische Verlauf dem heutigen entspricht und dass auch die Wassermassen in etwa die gleichen sind. Die natürliche Solenbreite wird im historischen Lauf zwischen 0,4 – 0,7 Meter angenommen.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,5 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, den historischen Karten, sowie dem Korrekturfaktor von 1.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ja	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Nein		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist gross.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet 1418 Espi Hölzli und im Naturschutzgebiet (2,4) gemäss Kantonalem Richtplan, welche eine gewässerrelevante Vernetzungs- und Lebensraumfunktion haben.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Der Gewässerraum wird um 4 Meter erhöht. Auf eine Interessenabwägung wird verzichtet, die betroffene FFF mit 21 m ² sehr gering ist, vor allem, da aufgrund des Pufferstreifen kein Ackerland betroffen ist.	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.	
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.		

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 (11 + 4) Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Nein	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Es sind 22,1m ² Fruchtfolgefläche in diesem Abschnitt betroffen: Parz. Nr.1300: 22,1m ²	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

